

BUNDESGESETZ ÜBER DIE RAUMPLANUNG

ARGUMENTE / GEGENARGUMENTE

- 1 zentralistisch ?
- 2 undemokratisch ?
- 3 technokratisch, zu teuer,
nicht verfassungsgemäss ?
- 4 zu enge Gebietseinteilung,
zu straffe Nutzungsordnung ?
- 5 Eingriff in das Eigentum ?
- 6 gegen die Interessen der Landwirtschaft ?
- 7 problematische Mehrwertabschöpfung ?

Aktionskomitee für das Raumplanungsgesetz
Geschäftsstelle: Postfach 252, 3000 Bern 25
Telefon 031 42 65 23 Postcheckkonto 30-6100

C O N T R A	zentralistisch ?		P R O
<p><u>AUTOR</u></p> <p>Redressement national, Bulletin vom 6.1.1975 S. 9</p> <p>NR Otto <u>Fischer</u>, "Elektro-Revue", Zürich 24. Juni 1975</p> <p><u>M. Regamey</u>, Ligue vaudoise La Nation vom 31.10.74</p> <p>"Schweiz. Gewerbezeitung" 23.1.75</p>	<p>1.1 <u>"zentralistisch"</u> "Ein eidgenössisches Raumplanungsgesetz ist wünschbar. Die vorliegende Fassung ist indessen zu technokratisch und damit auch zu zentralistisch."</p> <p>1.2 "Das Gesetz ist <u>zentralistisch</u> und schränkt die Bewegungsfreiheit der Kantone in ungebührlicher Weise ein."</p> <p>1.3 <u>Angriff auf die kantonale Autonomie</u> "La loi fédérale est la plus grave atteinte à ce qui reste de l'autonomie cantonale."</p> <p>1.4 "Eine Hauptgefahr des RPG dürfte in einer weiteren Beeinträchtigung unseres föderalistischen Systems bestehen."</p>	<p>Diese Annahme ist sicher unrichtig. Art. 22quater BV erklärt eindeutig, dass die Kantone die Raumplanung zu schaffen haben. Das RPG hält sich an diesen Grundsatz.</p> <p>Leo Schmid vom "Landboten" sagt dazu: "Als zentralistisch könnte man höchstens die Verpflichtung von Bund und Kantonen zur ständigen und durchgehenden Planung und ihrer Koordination bezeichnen: Aber gerade dies ist unerlässlich, wenn wir das Chaos und das Diktat der Sonderinteressen überwinden wollen."</p> <p>Das Gegenteil ist der Fall: Art. 8 Abs. 1 RPG betont in erster Linie, dass die Gesamtrichtpläne der Kantone für die Behörden des Bundes verbindlich sind. Die Sachplanungen der verschiedenen Bundesstellen - der SBB, der PTT u.a. - sowie alle Bundeskompetenzen, die raumwirksam sind, wie Konzessionen für Transportanlagen, Subventionen - müssen nach den kantonalen Richtplänen ausgerichtet sein.</p> <p>Das RPG geht vom Grundsatz der Subsidiarität aus. Alles, was eine untere Stufe zweckmässig ordnen kann, soll sie selber bestimmen. Wir wiederholen, die Raumplanung ist von der Verfassung wegen in erster Linie Aufgabe der Kantone. Der Bund setzt nur den Rahmen.</p> <p>Richtigerweise wird die Raumplanung als <u>Aufgabe der Kantone</u> verstanden; sie beschliessen über Gesamt- und Teilrichtpläne und über die zukünftige nutzungs- und besiedlungsmässige Entwicklung ihres Gebietes. Die Sachplanungen des Bundes im Bereich seiner eigenen Zuständigkeiten wie Eisenbahn- und Militärwesen, ist zwar zu berücksichtigen, dominiert die kantonale Planung aber keinesfalls. Die Funktion des Bundes ist eine koordinierende und fördernde.</p>	<p><u>AUTOR / QUELLE</u></p> <p>Leo Schmid im "Landboten" Winterthur, 1.11.1974</p> <p>Referentenführer S. 11</p>

C O N T R A	zentralistisch?		P R O
<p><u>AUTOR</u></p> <p>J.P. Ding "Gotthardpost" Altdorf, 5.4.1975</p>	<p>1.5 "Bei der Diskussion um die Bodenrechtsartikel 22ter und 22quater im Parlament wurde immer wieder betont, die Raumplanung sei primär Sache der Kantone, der Bund spiele bloss eine "unterstützende" Rolle. Dies entspricht kaum den Tatsachen! Zumindest deuten die Art. 20 und 21 des Raumplanungsgesetzes auf etwas anderes hin, wo es zum Beispiel heisst, dass der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung weitere materielle Grundsätze für die Raumplanung aufstellt."</p>	<p>Zu Art. 20 RPG: Die Untersuchungen des Bundes stellen wohl ein legitimes Vorgehen dar. Gehört doch die Schweiz zu Europa und der Welt. Wenn man sich Ueberlegungen anstellen soll, wie etwas über 6 Mio. Menschen in einer Welt leben sollen, die von mehreren Milliarden Menschen bevölkert ist, so hat das mit Zentralismus nichts zu tun. Zudem werden die Kantone an den Untersuchungen teilhaben.</p> <p>Leitbilder bilden zudem nur eine Unterlage für weitere materielle Grundsätze.</p> <p>Zu Art. 21 RPG: Art. 21 enthält nur die Feststellung, dass von Verfassung wegen weitere materielle Grundsätze erlassen werden sollen. Solche weiteren Grundsätze sind nur auf dem Wege der Gesetzgebung zulässig. Sollten sie, was sehr wenig wahrscheinlich ist, dereinst zentralistisch ausgestaltet werden, so können gegen sie das Referendum ergriffen werden.</p>	<p><u>AUTOR / QUELLE</u></p>
<p>NR E. Muff, Willisau "Baselbieter-Post", Liestal Nr. 6 Juli 1975</p>	<p><u>1.6 Leitbild der Schweiz wird von obenher festgelegt</u></p> <p>"Das Volk hat keinerlei Möglichkeit, in irgendeiner Form zu diesem Leitbild Schweiz im Rahmen einer Volksabstimmung Stellung zu nehmen. Der Bürger hat wohl Gelegenheit, sich zu den Entwürfen zu äussern und in die Gesamtrichtpläne Einsicht zu nehmen, aber wie die Schweiz von morgen aussehen soll, darüber entscheidet nicht der Souverän, sondern Planungs- und Verwaltungsstellen von Bund und Kantonen." (Vgl. auch Stichwort undemokratisch.)</p>	<p><u>Leitbild = ein von Bund und Kantonen gemeinsam erarbeitetes Koordinationsinstrument</u></p> <p>Das Leitbild ist zunächst ein Instrument der gegenseitigen Information über die gemeinsam erarbeiteten Vorstellungen. Für die Kantone bietet es wertvolle Anregungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereiche der Gesamtrichtplanung. Zudem bildet das Leitbild Grundlage für die sachbezogenen Planungen des Bundes. Es bindet aber die Kantone bei ihrer Gesamtrichtplanung nicht. Ueber etwas, das nicht verbindlich ist, soll das Volk nicht befinden.</p>	<p>Referentenführer S. 12</p>
<p>Chambre immobilière fribourgeoise Liberté, 21.11.1974</p>	<p>1.7 "Gemäss dem von den Eidg. Räten verabschiedeten Text genießt der Bund hinsichtlich der Leitbilder gegenüber den Kantonen eine Vormachtstellung."</p>	<p>Wir haben eben auf Art. 21 RPG hingewiesen und dort deutlich gemacht, dass Leitbilder nicht mit einer Gesetzgebung verwechselt werden dürfen. Bund, Kantone und Gemeinden haben zu planen, ohne dass deswegen von einer Vormachtsstellung eines Gliedes gesprochen werden kann.</p>	

CONTRA

zentralistisch ?

AUTOR

NR E. Muff, Willisau
"Die Schweizer
Gemeinde", 71/72, 1975

1.8 Das Mitspracherecht der Gemeinden wird eingeschränkt

"Damit (mit der Pflicht der Kantone, die Grundzüge der künftigen nutzungs- und besiedlungsmässigen Entwicklung ihres Gebietes in Form von Gesamttrichtplänen festzulegen) wird das Mitspracherecht der Gemeinden ganz erheblich eingeschränkt, die Selbstbestimmung und Autonomie wesentlich gekürzt."

Groupement patronaux
vaudois, Bulletin vom
28. Januar 1975

1.9 Kantone und Gemeinden könnten ohne Bund Raumplanung betreiben

Der Bund wolle die Raumplanung "reglementieren, obwohl die Kantone und die Gemeinden ohne weiteres in der Lage sein sollten, die sich aufdrängenden Massnahmen zu treffen".

PRO

AUTOR / QUELLE

Das RPG fördert die Mitarbeit der Gemeinden bei der kantonalen Planung

Das Raumplanungsgesetz geht im Gegenteil davon aus, dass aktive Gemeinden ihre ortsplanerischen Aufgaben selber bewältigen; ja, das Raumplanungsgesetz ist ohne aktive Gemeinden nicht vollziehbar, denn, wer sollte die Raumplanung verwirklichen, wenn nicht die Gemeinden?

"Das RPG entmündigt die Gemeinden keineswegs, sondern will lediglich eine gewisse Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Kantonen und Bund einrichten, damit jedes Glied des föderalistischen Staates etwas besser weiss, was die andern Glieder tun."

"Natürlich sind unsere Gemeinden nicht einfach autonome Staaten, die ohne Rücksicht auf ihre Umgebung schalten und walten können, und selbstverständlich gibt es öffentliche Angelegenheiten die von übergeordneten Planungsträgern wahrzunehmen sind: Hauptstrassen, öffentliche Verkehrsmittel, Mittelschulen, Landwirtschaftszonen und grossräumige Erholungsgebiete beispielsweise."

1. Bei aller Anerkennung kantonalen und kommunaler Leistungen ist nicht zu übersehen, dass es einigen Kantönen nicht gelungen ist, die Probleme der Raumplanung zu meistern. Wer durch die Schweiz fährt, wird kaum zu einem andern Urteil gelangen. Aufgabe des Bundes ist es, auch schwächeren Gliedern unserer staatlichen Gemeinschaft beizustehen, damit sie im Interesse des ganzen Landes ihre Aufgaben erfüllen können.
2. Wer auf einer Nebenstrassen von einem Land in ein anderes fährt, hat schon oft festgestellt, dass die Strassen gegen die Grenze zu immer schlechter werden. Ist diese ungenügende Koordination wirklich nur von Staat zu Staat festzustellen?
3. Die Bauinvestitionen der öffentlichen Hand von gegen 10 Milliarden Franken pro Jahr beeinflussen die Entwicklung des Landes wesentlich. Bund, Kantone und Gemeinden müssen daher ihre Aufgaben koordinieren. Nicht zuletzt dafür braucht es eine gesetzliche Grundlage in einem Raumplanungsgesetz.

Referentenführer S. 11

Dr. R. Schilling,
im Tagesanzeiger vom
30.7.1974

Kantonsrat R. Friedrich
Zürich im Tagesanzeiger
vom 29.8.1975

AUTOR

Redressement national,
Bulletin vom 6. Januar
1975, S. 9

Bank Julius Bär,
Bulletin Nr. 3,
23. Januar 1975

E. Muff, Willisau
"Baselbieter-Post",
Nr. 6, 1975

NR E. Muff, "Die
Schweizer Gemeinde",
Nr. 71/72, August-
heft 1975

2.1 Mangelnde demokratische Kontrolle

"Ein eidgenössisches Raumplanungsgesetz ist wünschbar. Die vorliegende Fassung ... stellt für einen längeren Uebergangsabschnitt die demokratischen Kontrollen ausser Funktion."

2.2 "Bis jetzt war letztlich der Souverän für die Planung zuständig. Es war das Volk, das über Annahme oder Ablehnung eines Gemeindezonenplanes entschied. Auf der Stufe der Kantone und des Bundes wurden Planungsmassnahmen unter Vorbehalt des Referendums durch die Parlamente angeordnet. Wo ein direkter Volksentscheid ausgeschlossen war, vermochten sich gegnerische Meinungen nötigenfalls durch Volks- und Standesinitiative Gehör zu verschaffen. Aufgrund des neuen Raumplanungsgesetzes wird in Zukunft sowohl in den Kantonen wie im Bund die Exekutive entscheiden, nicht mehr das Volk und nicht mehr das Parlament."

2.3 Keine Abstimmung über das Leitbild

"Das Volk hat keinerlei Möglichkeiten in irgendeiner Form zu diesem Leitbild Schweiz im Rahmen einer Volksabstimmung Stellung zu nehmen. Der Bürger hat wohl Gelegenheit, sich zu den Entwürfen zu äussern und in Gesamtrichtpläne Einsicht zu nehmen, aber wie die Schweiz von morgen aussehen wird, darüber entscheidet nicht der Souverän, sondern die Planungs- und Verwaltungsstellen von Bund und Kantonen."

2.4 Interessenschutz wird verletzt

"Das Mitspracherecht des Eigentümers ist auf keiner Stufe aller Planungsebenen gesichert."

Das Raumplanungsgesetz verstärkt die Mitwirkungsrechte des Volkes

"Der kommunale Gesamtplan sowie die Bau- und Zonenordnung werden durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Die Gesamtpläne aller Stufen sind vor ihrer Festsetzung öffentlich aufzulegen. Jedermann kann sich dazu äussern; zu nicht berücksichtigten Einwendungen aus der Bevölkerung müssen die Behörden Stellung nehmen. Die Behauptung, die Bürger hätten in Planungsfragen nichts mehr zu sagen, ist deshalb eine glatte Unwahrheit."

Die Kantone entscheiden, wer für die Planung zuständig ist. Es ist daher Aufgabe der Befürworter und Gegner des RPGs dafür zu sorgen, dass die Kantone die Zuständigkeiten belassen, wo sie sind. Art. 8, Abs. 2 RPG verpflichtet überdies die Kantone, die Entwürfe der Gesamtrichtpläne bekannt zu machen und jedermann Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äussern. Das RPG erweitert also die Volksrechte und schränkt sie nicht ein.

Wie die Schweiz von morgen aussehen soll, bestimmen die Gesamtrichtpläne und nicht das Leitbild des Bundes. Das Leitbild ist kein zentralistisches Instrument, das darüber bestimmt, was in den Kantonen und Gemeinden geschehen soll.

Doch, er wird gewährt, und zwar einerseits bei der Willensbildung (vgl. Art. 8 Abs. 2 RPG) und andererseits beim Interessen- und Rechtsschutz; vgl. Art. 4, 59 Abs. 2 und Art. 62 RPG.

"Die bestmögliche Abwägung öffentlicher und privater Interessen schliesslich, darf nicht von einem Primat der öffentlichen Interessen ausgehen, vielmehr haben die privaten Interessen Anspruch darauf, als gleichberechtigt in die Waagschale gelegt zu werden. Erst wenn sich aufgrund sorgfältiger Prüfung ergibt, dass die Privatinteressen weniger gewichtig sind, haben sie zurückzutreten."

AUTOR / QUELLE

NZZ vom 3.9.1975
zum Zürcher Planungs-
und Baugesetz

Prof. A. Kuttler

C O N T R A	technokratisch, zu teuer, nicht verfassungsgemäss ?		P R O
<p><u>AUTOR</u></p> <p><u>Frageweise in der Fraktion der FDP</u> Sten.Bull. NR 1974 S. 9 (NR Grünig)</p> <p>"Berne Zeitung", Langnau 22.3.1975 (alt NR O. <u>Locher</u>, SVP, Referat an SVP-Tagung in Schüpbach)</p> <p>"Luzerner Tagblatt", 27.2.1975 und "Der Könizer" 19.12.1974 (NR W. <u>Augsburger</u>)</p> <p>Redressement national, Bulletin vom 19.2.1975</p>	<p><u>3.1 Ueber das Ziel hinaus</u> "In der Fraktion ist aber ernsthaft die Frage laut geworden, ob mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Bund nicht über das Ziel hinausschiesse, das heisst zu weitgehend und zu umfassend legiferiere."</p> <p><u>3.2 Zu wenig ausführlich!</u> "Das vorliegende Gesetz ist aber nach seiner Meinung zu wenig ausführlich. Es sei wie ein Haus, das man kaufen müsse, ohne es von innen anzusehen."</p> <p><u>3.3 "Zentralistisch und perfektionistisch bestimme das Gesetz alles, vom Rüblianbau im Seeland bis zur Skipiste in Grindelwald."</u></p> <p><u>3.4. Ueberladen</u> "Ein weniger überladenes Gesetz dürfte langfristigen unbestrittenen Anliegen der Raumplanung besser dienen."</p>	<p><u>Im Rahmen der Verfassung</u> Die FdP-Fraktion verneint die aufgeworfene Frage, es habe sich "mit deutlicher Mehrheit die Meinung durchgesetzt, dass das RPG ... eine taugliche Grundlage für die Debatte im Plenum des Nationalrates darstelle."</p> <p><u>Nur Grundsätze:</u> Laut Art. 22quater BV hat der Bund "auf dem Wege der Gesetzgebung Grundsätze" für die Raumplanung aufzustellen. Als Rahmengesetz kann und darf das Raumplanungsgesetz nicht beliebig ausführlich sein, sonst könnte die Gefahr einer Verfassungsverletzung entstehen. Dem Gesetz könnte der Vorwurf gemacht werden, dass es zuwenig weit gehe, indem es beispielsweise kein Leitbild enthalte oder sonstwie zum Ausdruck bringe, wie die künftige Besiedlung des Landes gewissermassen aus eidgenössischer Sicht vor sich gehen soll. Das geschieht bewusst und gewollt nicht! Den Kantonen ist im Rahmen der Grundsatzgesetzgebung die volle Gestaltungsfreiheit belassen; sie haben für ihr Gebiet ein Leitbild aufzustellen und haben hierbei lediglich die Nutzungskategorie zu respektieren, die das Gesetz aufstellt. Eine solch' extreme Aussage richtet sich selbst. Das Gesetz beruht auf der Zuständigkeit der Kantone und gibt dem Bund alles in allem nur zurückhaltend Kompetenzen, und zwar primär zur Förderung der Raumplanung in den Kantonen und Gemeinden und zur Koordination. Das Bundesgesetz über den Gewässerschutz von 1956 bot eine zu schwache Grundlage, um die Reinhaltung der Gewässer sicherzustellen. Daher musste schon 1972 ein neues, wirksameres Gesetz erlassen werden. Bei der Raumplanung ist es nun aber wirklich jetzt fünf vor zwölf. Es geht nicht an, ein Gesetz überlastet zu nennen, nur weil es wirksame Instrumente enthält!</p>	<p><u>AUTOR / QUELLE</u></p> <p>NR P. <u>Grünig</u> Fraktionssprecher Eintretensdebatte Sten.Bull. NR 1974 S. 10 (oben)</p> <p>Prof. Leo <u>Schürmann</u> Schweizer Bauzeitung 20.3.1975</p>

C O N T R A

technokratisch, zu teuer, nicht verfassungsgemäss ?

AUTOR

"Liberté Fribourg"
21.11.1974
(Chambre immobilière
fribourgeoise)

"Schweizer Gewerbe-
Zeitung", Bern, 24.7.75
alt NR J. Birrer,
Willisau)

"Die Schweizer Gemeinde"
Nr. 71/72 August-Heft
1975
(NR E. Muff, Willisau)

3.5 Raumplanung zu kostspielig

Subventionen und Aufwendungen für den administrativen Apparat belasten das Budget der Eidgenossenschaft und der Kantone zusätzlich.

3.6 Unabschätzbare Kosten

Aus dem RPG würden "unabschätzbare Kosten" erwachsen.

"Die finanzielle Lage des Bundes ist teilweise auf die Tatsache zurückzuführen, dass man sich in den Jahren stets wachsender Steuereingänge nicht mehr allzu sehr mit der Frage auseinandergesetzt hat, was ein Gesetz beim Vollzug an finanziellen Konsequenzen bringt. Niemand aber auch gar niemand hier ist in der Lage, die Frage zu beantworten, was uns dieses Gesetz in dieser Hinsicht an Lasten aufbürdet."

P R O

AUTOR / QUELLE

Ref.führer S. 7, 19
und 20

Ref.führer S. 7, 19
und 20

Ref.führer. S. 7 und 19

Und die Kosten mangelnder Planung?

Die Planungskosten sind ohne Zweifel geringer als die Mehrkosten einer nicht ausgeschöpften oder unausgewogenen Infrastruktur.

Die Kosten sind gerechtfertigt, wenn sie zu einem rationelleren Verhalten im Gemeinwesen führen, wenn sie zum Resultat haben, dass die Wirtschaft oder der Einzelne ihre Investitionen sinnvoll ausführen, indem nicht aufgrund von Fehlplanungen beispielsweise eine Strasse am falschen Ort gebaut wird.

Die Kosten sind abschätzbar

Die Kosten der Planung setzen sich wie folgt zusammen:

- Kosten für die Erarbeitung der Pläne;
- Kosten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus planerischen Massnahmen ergeben;
- Kosten für die Förderungsmassnahmen des Bundes sowie für seinen eigenen Verwaltungsaufwand und die Forschung.

Die Planungskosten werden sich für Bund und Kantone jährlich auf ungefähr 40 Mio. Franken belaufen. Der Bund wird gegen die Hälfte tragen müssen. Er hat an die Planungskosten der Kantone, Regionen und Gemeinden Beiträge bis zu 50 % zu leisten.

Planungskosten sind verhältnismässig gering

Welches Verhältnis besteht zwischen den Bau- und den Planungskosten? Berechnungen haben ergeben, dass die Kosten für die Raumplanung durchschnittlich 2 % dessen ausmachen, was der Private für die Planung eines Hauses aufwenden muss.

C O N T R A

technokratisch, zu teuer, nicht verfassungsgemäss ?

AUTOR

Schweizer. Gewerbe-
Zeitung, Bern, 19.6.1976
(NR O. Keller, Arbon
FdP)

3.7 Zu hohe Entschädigungen

"Die Raumplanung wird uns sehr viel Geld kosten und zwar sofort nach Inkraftsetzung der Nutzungspläne." Man denke an die Bauverbote in Schutzgebieten, an Rückzonungen usw.

P R O

AUTOR / QUELLE

Ref.führer S. 7, 19 und
20

Der Entschädigungsschreck

Bauverbote auf Land, wo ohnehin nicht gebaut werden darf, sowie Rückzonungen sind in der Regel nicht entschädigungspflichtig. Art. 49 RPG bestimmt: Die Zuteilung von Grundstücken zur Landwirtschafts- oder Forstzone oder zum übrigen Gebiet im Rahmen der Nutzungspläne ist keine materielle Enteignung. Der Entschädigungsschreck ist kein Argument.

Das Raumplanungsgesetz hält sich bei der Bestimmung darüber, ob für ein Bauverbot eine Entschädigung bezahlt werden muss, an die geltende bundesgerichtliche Rechtsprechung. Es beseitigt nur den alten Zopf, dass bisher Gemeinwesen wehrlos waren, wenn sie von den obersten kantonalen Gerichten zu unrecht verurteilt wurden, hohe Entschädigungen zu bezahlen, während der Private jederzeit das Bundesgericht anrufen konnte. In Zukunft soll auch den Gemeinwesen der Weg nach Lausanne offen stehen. Nicht die Raumplanung, sondern der Schutz schöner Landschaften und Ortsbilder, die Freihaltung von See- und Flussufern kann da und dort erhebliche Mittel beanspruchen. Wer künftigen Generationen ein noch weitgehend intaktes Land weitervererben will, mag bedauern, dass der Bund an diese Kosten nur Beiträge leisten kann, aber hiezu nicht verpflichtet ist (Art. 53 Abs. 2). Oder würde es der Schweiz. Gewerbeverband vorziehen, das Bodenrecht so zu ändern, dass für materielle Enteignungen keine Entschädigungen entrichtet werden müssen? Dann würde uns der Schutz jenes Bodens, der im Interesse der Allgemeinheit geschützt werden muss, nichts kosten!

C O N T R A	technokratisch, zu teuer, nicht verfassungsgemäss ?		P R O
<p><u>AUTOR</u></p> <p>"Schweizer. Gewerbezeitung", Bern, 29.1.1975 und "Elektro-Revue", Zürich 24.6.1975 (NR O. Fischer)</p> <p>"Schweizer Gewerbezeitung", Bern 19.6.1975 (NR Otto Keller, Arbon FDP)</p> <p>"Forum libéral" Lausanne, April 1975 und "Nouvelle Revue de Lausanne", 28.2.75</p>	<p><u>3.8 RPG nicht verfassungskonform</u></p> <p>"Das, was hier aber aus dem Bundeshaus herausgekommen ist, geht weit über das hinaus, was in unserem Lande tragbar ist und was beim Erlass des Bodenrechtsartikels der Bundesverfassung beabsichtigt war."</p> <p>Bei der Beratung der Bodenrechtsartikel "hatte man gewisse Vorstellungen über die Aufgabe des Bundes in dieser Angelegenheit." Das RPG "scheint mit diesen Vorstellungen in wesentlichen Teilen nicht übereinzustimmen" und über den gesteckten Rahmen hinauszugehen.</p> <p>"Nous disons que cette loi trahit l'article constitutionnel qu'elle prétend appliquer ..."</p>	<p><u>Verfassungsmässigkeit von Wissenschaft und Parlament bestätigt</u></p> <p>Die vorberatende Kommission hat der Prüfung der Verfassungsmässigkeit grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Sie kam in Uebereinstimmung mit den Gutachtern Aubert und Jagmetti zum Schluss, dass die einzelnen Bestimmungen in der vorgelegten Fassung verfassungskonform sind.</p> <p>"Es stellte sich daher die Frage, ob der Gesetzesentwurf durch den Verfassungsartikel in allen Teilen gedeckt sei. Die Professoren NR Aubert und Jagmetti haben in ihren Rechtsgutachten vom 28. Mai 1970 sowie in einem Ergänzungsgutachten vom 15. Januar 1972 die Verfassungsmässigkeit in allen wesentlichen Punkten bejaht. Diese war in der Kommission nicht grundsätzlich bestritten."</p> <p>Das RPG enthält als sogenanntes Rahmengesetz ein Mindestmass dessen, was unbedingt notwendig ist, um eine zukunftssichernde Raumplanung zu schaffen. "Ohne diese minimale Grundlage müsste früher oder später ein siedlungsmässiges Chaos entstehen."</p> <p>"Das RPG hat die in der Verfassung vorbestimmte Aufteilung der Planungskompetenzen zwischen Bund und Kantonen zu konkretisieren. Unter voller Ausschöpfung der verfassungsmässigen Befugnisse werden dem Bund die nötigen Handlungs- und Koordinationsinstrumente in die Hand gegeben, ohne dass die nach wie vor die Hauptverantwortung tragenden Kantone ungebührlich eingeengt würden."</p>	<p><u>AUTOR / QUELLE</u></p> <p>SR H. <u>Bodenmann</u>, Kommissionspräsident Sten.Bull. SR 1972, S.912</p> <p>NR A. <u>Muheim</u>, Kommissionspräsident, Eintretensdebatte Sten.Bull. NR 1974 S. 3</p> <p>NR R. <u>Tschäppät</u>, Tages-Anzeiger vom 11.2.1974 Referentenführer S. 6 und 10</p> <p>Dr. R. <u>Rohr</u>, Gewerbliche Rundschau, Bern, April 1974</p>

C O N T R A	technokratisch, zu teuer, nicht verfassungsgemäss ?		P R O
<p><u>AUTOR</u></p> <p>"Die Schweizer Gemeinden Nrn. 71/72 August-Heft 1975 (NR E. <u>Muff</u>, Willisau FdP)</p> <p>Schweizer Gewerbezeitung, Bern, 19.6.75 (NR O. <u>Keller</u>, Arbon FdP)</p> <p>"Gotthard-Post" Altdorf, 5.4.1975 (J.P. <u>Ding</u>)</p>	<p><u>3,9 Gesetz unter ganz andern Voraussetzungen entstanden</u></p> <p>Das Gesetz ist "in einer wirtschaftlich und politisch wesentlich anderen Landschaft" vorbereitet worden, in einer Zeit "als man noch annahm, die Schweiz werde im Jahre 2000 ein 10-Millionen-Volk sein."</p> <p>"Das RPG ist in einer Zeit wirtschaftlicher Wachstumseuphorie geschaffen worden, in welcher man glaubte, dass der Bauboom ewig weiter gehe. Wenn eine Planung durchgeführt werden soll, müssen zuverlässige Prognosen der zukünftigen Entwicklung vorausgesetzt werden."</p> <p>Es ist der heutigen veränderten Wirtschaftslage nicht angepasst und wirkt sich auf die Bauwirtschaft negativ aus.</p>	<p><u>PRAEZISIERENDES STICHWORT FUER ANTWORT</u></p> <p><u>Raumplanung ungeachtet der Entwicklung</u></p> <p>Raumplaner haben nie für die Jahrtausendwende mit einer Bevölkerung von 10 Millionen gerechnet. Sie gingen aber von der Möglichkeit aus, dass sich ein derartiger Bevölkerungszuwachs langfristig gesehen - man rechnete mit einer Zeit zwischen 2030 und 2050 - nicht verhindern lasse.</p> <p>"Niemand bestreitet, dass die veränderten wirtschaftlichen Randbedingungen die Aufgaben der Raumplanung in einem etwas anderen Licht erscheinen lassen. Ebenso unbestritten dürfte aber auch sein, dass die langfristigen Aufgaben der Raumplanung nicht allein kurzfristig und nicht allein wirtschaftlich beurteilt werden dürften. Vergessen wir nicht, dass Private und öffentliche Hand zusammen auch heute noch täglich Dutzende von Millionen Franken investieren. Denken wir daran, dass der Anteil der öffentlichen Hand am Bauvolumen eher zunimmt. Denken wir weiter daran, dass im Rahmen der Konjunkturanhebungsmassnahmen die öffentliche Hand zusätzliche Mittel in die Bauwirtschaft einspritzt. Selbst jene, die sich als Feinde des Leistungsstaates immer wieder profilieren möchten, nehmen heute diese zusätzliche Aktivität der öffentlichen Hand gerne in Kauf... . Wer heute auf die Raumplanung verzichten möchte, übersieht diese Zusammenhänge - oder will sie nicht sehen. Was würden Sie von einer Gemeindebehörde halten, die auf die Ausrüstung der Feuerwehr verzichtet, weil es zur Zeit in der Gemeinde nicht brennt?"</p> <p>Das RPG ist weder für noch gegen die Bauwirtschaft erlassen worden. Es ist wettbewerbsneutral für jedes Gewerbe, denn es ist unabhängig von einer bestimmten Wirtschaftssituation. Dies geht aus den Aufgaben der Raumplanung deutlich hervor. Eine verantwortungsbewusste, d.h. zweckmässige Nutzung des Bodens ist zu jeder Zeit notwendig. Aber nach all' dem, was geschehen ist, ist Raumplanung noch nie so notwendig gewesen wie gerade heute. Die geänderten Verhältnisse machen die Raumplanung nicht überflüssig, sondern zur unabdingbaren Notwendigkeit. Je geringer die Mittel sind, die wir einsetzen können, desto klarer müssen Schwergewichte gesetzt werden, umso notwendiger werden Prioritäten.</p>	<p><u>AUTOR / QUELLE</u></p> <p>Referat Bundesrat Dr. K. Furgler Tagung VLP 25.11.1975 in Zürich</p> <p>Referentenführer S. 18</p>

C O N T R A

technokratisch, zu teuer, nicht verfassungsgemäss ?

P R O

AUTOR

"La Nation", Lausanne,
31.10.1974
Ligue Vaudoise
(M. Regamey)
id: "Messager des Alpes"
Aigle, Nov. 1974

3.10 Das Gesetz sei überflüssig
"Pour la plupart des cantons, cette loi est, de plus, superflue."

AUTOR / QUELLE

Mit Dankbarkeit sei anerkannt, dass Kantone und Gemeinden mancherorts beachtliche Leistungen für eine geordnete Besiedelung unseres Landes erbracht haben. Aber es gibt auch "schwarze" Schafe. Gemeinden und Kantone, die bis jetzt schon ihre an sich selbstverständlichen Aufgaben erfüllt haben, werden durch das RPG in ihren Anstrengungen unterstützt, während es für die anderen höchste Zeit ist, mit der Verschleuderung des Bodens und der Misswirtschaft bei der Besiedelung aufzuhören. Wir sind ein Land mit 25 Kantonen und haben - bei aller Anerkennung und Wahrung der Eigenständigkeit der Kantone - ein Minimum an Zielsetzungen für alle verbindlich festzulegen. Warum denn mussten in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Kompetenzen dem Bund übertragen werden? Der Eidgenossenschaft soll am 13. Juni 1976 die Zuständigkeit für die Arbeitslosenversicherung übertragen werden. Der soziale Friede ist Aufgabe des Bundes. Das gilt aber - unter Anerkennung vieler Eigenheiten und damit auch weitgehender Zuständigkeiten der Kantone und Gemeinden - im Grundsatz auch für die Raumplanung.

AUTOR

Redressement national,
Bulletin vom 6. Januar
1975, S. 3

4.1 Zu enger Zeithorizont

"Der Zeithorizont für Bauzonen (10 bis 15 Jahre, Art. 26) und Siedlungsgebiete (20 bis 25 Jahre, Art. 11) ist ausgesprochen kurz. Daher sah die ursprüngliche Vorlage des Bundesrates die Ausscheidung von Bauentwicklungsgebieten und "übrigem Gebiet" vor." Nun mehr soll das "übrige Gebiet" die ihm zugeordnete Aufgabe als Pufferzone verlieren und nur noch eine Restkategorie für unproduktive Areale darstellen (Art. 16).

Pedressement national,
Bulletin vom 6.1.1975
S. 3 ff. und Bulletin
vom 31.1.1975, S. 5 ff.

4.2 Staatliche Baulenkung; zu straffe Nutzungsordnung

Dieser Vorwurf wird mit folgenden Argumenten begründet:

- Das "übrige Gebiet" wurde bereits in der Expertenkommission seiner Pufferfunktionen entkleidet.
- Bauentwicklungsgebiete dürfen nur in der Bauzone ausgeschieden werden.
- Für das im Richtplan bestimmte Siedlungsgebiet sollen die gleichen Vorschriften wie in der Landwirtschaftszone gelten.
- Die Ueberbaumöglichkeiten sind nur noch auf einen kleinen Bruchteil der Bauzone beschränkt.

Redressement national,
Bulletin vom 6.1.1975
S. 3 ff.

4.3 Das Siedlungsgebiet ist kein Ventil mehr

"Im Siedlungsgebiet, das noch nicht einer Bauzone zugeteilt ist, gelten die gleichen Vorschriften wie in der Landwirtschaftszone. Damit fällt dieses künftige Baugebiet ebenfalls als Ventil aus. Den Kantonen ist verboten, hier bestimmte Lockerungen (z.B. Erschliessung auf eigene Kosten des Grundeigentümers) vorzusehen."

AUTOR / QUELLE

Langfristige Prognosen sind problematisch. Jedermann weiss, dass wir nicht zu kleine, sondern zu grosse Bauzonen haben. Dabei ist es sicher richtig, die sog. Zeithorizonte vernünftig zu beschränken. Dank Bauentwicklungsgebieten kann zu grossen bestehenden Bauzonen Rechnung getragen werden. Noch mehr braucht es sicher nicht.

"Beim grössten Teil der in einer gewissen Planungseuphorie ausgeschiedenen Bauzonen handelt es sich in Tat und Wahrheit um übriges Gemeindegebiet und nicht um Siedlungsgebiet. Es sind vorsorgliche Ausscheidungen. ... Hier werden meines Erachtens durch die Rückzonung in "übriges Gemeindegebiet" keine Schwierigkeiten entstehen!"

Zum Glück wurde das übrige Gebiet in Art. 16 RPG richtig umschrieben. In Art. 15 des bundesrätlichen Entwurfes zum RPG war dieses Gebiet so unklar umschrieben, dass es für Gesetzesumgehungen Tür und Tor geöffnet hätte. Bekanntlich sind in der Schweiz aus verschiedenen Gründen die Bauzonen wesentlich zu gross. Niemand würde verstehen, wenn noch mehr Land eingezont oder als Bauentwicklungsgebiet bezeichnet werden könnte, vgl. Art. 11 Abs. 2 RPG. Das Reservegebiet (Siedlungsgebiet minus Bauzonen) soll solange als es nicht als Bauzone benötigt wird, nicht überbaut werden. Wie anders könnte das Gemeinwesen seine Aufgaben bei Erschliessung und Ausstattung (Schulhäuser, Kirchen, Sportplätze usw.) vernünftig erfüllen können?

Nicht wenig Befürworter des Raumplanungsgesetzes hatten keine grosse Freude, dass das Parlament Möglichkeiten geschaffen hat, unter Umständen auch ausserhalb der Bauzonen zu bauen, vgl. Art. 29 Abs. 2, 3 und 4 RPG. Im übrigen sei nochmals darauf hingewiesen, dass heute schon in allen fortschrittlichen Kantonen Regelungen gelten, die verhindern, dass an jeder Ecke einer zu grossen Bauzone von jedem Grundeigentümer zu einem beliebigen Zeitpunkt gebaut werden kann.

NR Augsburger
Sitzung des Nationalrates vom 16.9.1974,
Sten.Bull. S. 1132

Ref.führer S. 13

AUTOR

R. Rohr: Das Bundesgesetz über die Raumplanung, "Gewerbl. Rundschau", Bern, April 1974 S. 29

Redressement national, R. Rohr, Bulletin vom 3. Januar 1975

B. Horber, Schweiz. Gewerbeverband, "Aktuelles Bauen" Nr. 4, 1975

Bank Julius Bär, Bulletin Nr. 3 vom 23. Januar 1975

4.4 Massive Auszonungen

"96 % des heute rechtsqültig eingeplanten Baugebietes müssten ausgezont oder brach gelegt werden."

4.5 Die Etappierung schliesst 24 von 25 Parzellen aus

"Sieben von acht Grundstücken müssten demnach aus der Bauzone ausscheiden, und in einer ersten von drei Erschliessungsetappen fände jede 25. der heute eingezonten Parzellen Platz."

4.6 Starre Aufteilung zwischen Bauland und Nichtbauland

"Das Raumplanungsgesetz führt zu einer wohl ausserordentlich starren Aufteilung zwischen Bauland und Nichtbauland, ohne dass eine "Pufferzone" vorgesehen wäre."

"Es ist deshalb eine unnötige Verknappung des Baulandes mit den unangenehmen Folgen auf Preise und Mieten zu befürchten."

4.7 Erschliessungsbeiträge zwingen zum Verkauf

"Die neuen Erschliessungsbeiträge und die Pflicht zur raschen Ueberbauung von erschlossenem Bauland werden kleine Grundeigentümer vor die Notwendigkeit stellen, ihr Land an finanzkräftigere Bauträger zu veräussern, weil sie die Kosten und Verpflichtungen nicht selber tragen können."

AUTOR / QUELLE

Wer behauptet, 96 % des heute rechtsqültig eingezonten Baugebietes müsste ausgezont oder brachgelegt werden müsste zum überzeugtesten Befürworter des RPGs zählen. Auf jeden Fall wären unsere Kantone und Gemeinden niemals in der Lage, 25 x mehr Boden zu erschliessen als in den nächsten 10 - 15 Jahren für eine zweckmässige Ueberbauung gebraucht werden. Wer könnte das Geld derart verschleudern, woher nähmen die Kantone und Gemeinden diese Mittel? Im übrigen sind die Verhältnisse von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich. Es wurde nicht überall übermässig eingezont. Die phantastische Behauptung ist rechnerisch nicht nachvollziehbar. Im übrigen genügt es, den Bürger an die Verhältnisse in seiner Gemeinde zu erinnern. Sein gesundes Empfinden wird selbst feststellen, wo Übermarkt wurde.

Wo eine Pufferzone nötig ist, genügt es sicher, einen Teil der heutigen Bauzonen dem Bauentwicklungsgebiet zuzuweisen. Nicht durch die Bauzonenplanung wird das Angebot an Bauland verknappt, sondern durch die Hortung von erschlossenem Land. Durch rasch fällige Beiträge, die die Grundeigentümer leisten, wenn die Erschliessung durchgeführt ist, wird das Angebot an baureifem Land erhöht, so dass die Bodenpreise sich günstiger entwickeln. Sofort fällige Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer "verflüssigen den Baulandmarkt" (vgl. Art. 28 Abs. 3 RPG und Art. 5 und 6 Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz).

In Härtefällen sind die Erschliessungsbeiträge erst später zu bezahlen. Das RPG bildet eine wesentliche Voraussetzung, dass auch der relativ kleine Mann auf eigenem Boden bauen kann. Es hilft mit, die Anonymisierung des Bodeneigentums einzuschränken.

Zur sofortigen Fälligkeit der Erschliessungsbeiträge des Grundeigentümers: "Dieser Grundsatz ist vernünftig; es handelt sich hier um die Rückerstattung effektiver Aufwendungen und nicht um die Abschöpfung fiktiver Mehrwerte."

Ref.führer S. 13

Dr. R. Rohr, "Gewerbliche Rundschau", April 1974, S. 32

AUTOR

Dr. R. Rohr, Raumplanungs-gesetz und Boden-rechtsreform "Der Bund" 27./28. Januar 1975

Redressement national, Bulletin vom 6.1.1975 S. 6 f.

Bern. Kantonalverband d. Haus- und Grundeigen-tümer, "Berner Tagblatt" 24. November 1974

NR E. Muff, Willisau "Die Schweizer Gemein-de" Nr. 71/72, August Heft 1975

Redressement national Bulletin vom 6.1.1975 S. 4

NR O. Fischer, "Schweiz Gewerbezeitung" Nr. 29 vom 17. Juli 1975

PRAEZISIERENDES STICHWORT FUER EINWAND5.1 Bedrohung der freiheitlichen Ordnung

"Es ist nicht das Gesetz selbst, sondern die ihm zu Grunde liegende These, dass erst die öffentliche Hand dem Boden die Eigenschaft der Ueberbaubarkeit verleihe, welche die Bedrohung unserer freiheitlichen Ordnung erkennen lässt."

5.2 Aushöhlung des Eigentumsinhaltes

"Das Raumplanungsgesetz setzt die im Gewässerschutzrecht eingeleitete Aushöhlung des Eigentumsinhaltes fort. Aus seiner Annahme wird ein grundsätzlich neues Verständnis des Eigentumsinhaltes abgeleitet, das sich nicht mehr prinzipiell von den Forderungen der politischen Linken abhebt."

5.3 Schwerwiegender Eingriff in das Eigentum

Der Vorstand gab sich "Rechenschaft darüber, dass das Raumplanungsgesetz schwerwiegende Eingriffe in das Eigentum und die Verfügungsfreiheit der privaten Grundeigentümer bringen wird."

"Die Eingriffe in das Privateigentum sind zu massiv."

5.4 Erweiterung der Enteignungstatbestände

"Das Gesetz schwächt - je nach Kanton mehr oder weniger stark - die Rechtsstellung des Eigentümers in erheblichem Masse ab und zwar durch die Erweiterung der Enteignungstatbestände Zur Durchführung der Nutzungspläne steht der öffentlichen Hand subsidiär ein allgemeines Enteignungsrecht zu (Art. 37 Abs. 1)!"

5.5 "Das Gesetz geht darauf aus, die Rechtsstellung des Eigentümers, vor allem durch die Erweiterung der Enteignungstatbestände und durch den Abbau der Entschädigungsansprüche, zu vermindern."

Auch ohne RPG keine absolute Baufreiheit

"Die unbeschränkte Baufreiheit existiert schon lange nicht mehr. Sie wurde weder von Planungs-bürokraten noch von eigentumsfeindlichen Gesetzen ausser Kraft gesetzt. Ihre schrittweise Ein-schränkung ergab sich aus der Bodenknappheit einerseits und dem wachsenden Infrastruktur-bedarf andererseits."

Gewässerschutz ohne Abgrenzung der Bauzonen wird zu einer Sisyphusarbeit, die auch die wohlhaben-de Schweiz nicht bewältigen kann. Es berührt eigenartig, deshalb von einer Aushöhlung des Eigentumsinhalts zu sprechen. Es gibt kaum ein so dicht besiedeltes Land wie die Schweiz. Aber auch die Schweiz muss über grosse Flächen land-wirtschaftlichen Gebietes verfügen, wenn sie noch lebenswert sein soll. Der Bund gibt der Landwirtschaft dafür mehr als 1 Milliarde Fran-ken pro Jahr. Im übrigen zählt die Behauptung des Redressement national zu den Aussagen, für die es den Beweis schuldig bleibt! Das RPG hält sich strikte an die Eigentums-garantie, die in Art. 22ter BV festgelegt ist. Das haben die Gut-achter Professor und Nationalrat J.F. Aubert und Professor R. Jagmetti seinerzeit in einem Gutachten bestätigt.

Man kann den Pelz nicht waschen, ohne dass er nass wird. Oder "Allen Leuten recht getan, ist eine Kunst, die niemand kann".

Nachdem die anfänglichen Befürchtungen, die Ge-meinden könnten dieses Institut für ihre Boden-reservepolitik missbrauchen, durch die eingebau-ten einschränkenden Bedingungen gegenstandslos geworden sind, seien dem "Vieh", wie der Refe-rent W. Raissig sich ausdrückte, "die wichtig-sten Giftzähne gezogen worden", womit nunmehr diesem Artikel zugestimmt werden könne.

AUTOR / QUELLE

Robert Nef, NZZ 29.2.74

W. Raissig, an der De-legiertenversammlung des schweiz. Hauseigen-tümerverbandes vom 28. April 1975 in Winterthur (NZZ, 29.4.75)

AUTOR

Redressement national
Bulletin vom 6.1.1975
S. 4

5.6 Abbau der Entschädigungsansprüche

"Das Gesetz schwächt - je nach Kanton mehr oder weniger stark - die Rechtsstellung des Eigentümers in erheblichem Masse ab und zwar ... durch den Abbau der Entschädigungsansprüche ...:

- Die Definition der materiellen Enteignung ist noch härter gefasst als die bundesgerichtliche Rechtsprechung, vorab durch den vorbehaltlosen Ausschluss der polizeilichen Schranken des Eigentums (Art. 48).
- Für die Zuweisung in die Landwirtschaftszone oder Forstzone wird entgegen der verfassungsmässigen Regelung ein grundsätzlicher Ausschluss der Entschädigungspflicht statuiert."

AUTOR / QUELLE

Wer in Gebieten bauen will, die durch Lawinen oder Steinschlag gefährdet sind, gefährdet nicht nur sein eigenes Leben, sondern auch das anderer Menschen. Dass die öffentliche Hand solche Bauten zu verbieten hat, ohne noch dafür entschädigungspflichtig zu werden, entspricht der bundesgerichtlichen Praxis. Es stimmt nicht, dass Art. 48 RPG durch den Ausschluss der polizeilichen Schranken das Eigentum übergeht. Im übrigen möge der Stimmbürger bedenken, dass die hohen Entschädigungen für materielle Enteignung in der Regel durch Steuern aufgebracht werden müssen. Finden wir die Gegner des RPGs meistens in den Reihen jener, die dem Staat höhere Steuern geben wollen?

Was den Ausschluss der materiellen Enteignung in der Landwirtschafts- oder Forstzone betrifft, dürfen wir das Redressement national bitten, Art. 49 Abs. 2 des RPGs zu zitieren. Zudem ist der Wald teilweise seit 100 Jahren, teilweise seit 75 Jahren geschützt, ohne dass dafür ein Rappen Entschädigung bezahlt werden musste.

C O N T R A	gegen die Interessen der Landwirtschaft ?		P R O
<p><u>AUTOR</u></p> <p>"Bäuerliche Kreise" in "Das Landvolk" Januar 1975</p>	<p><u>6.1 Verkehrswert wird zum Ertragswert</u></p> <p>Der Landwirtschaftsboden wurde auf den Ertragswert abgewertet. Dabei wurde statuiert, dass die Zuteilung von Boden in Landwirtschaftsgebiete keine materielle Enteignung sei. "Bauland-Spekulanten, deren Land nicht mehr in die Bauzone kommt, haben laut Art. 48 Anspruch auf Entschädigung."</p>	<p>Materielle Entschädigung aus Enteignung ist nur zu leisten für die dauernde Auferlegung von Bauverboten auf Grundstücken, die eingezont, erschlossen und für die bauliche Nutzung geeignet sind. Praktisch ausnahmslos treffen diese Voraussetzungen für das Land von Bauspekulanten eben gerade nicht zu. Das RPG sollte dazu führen, dass sich der Boden in der Landwirtschaftszone mit der Zeit dem Ertragswert annähert. Viel radikaler wollen das die Kreise, die die "Bodenrechtsinitiative De-la-fontaine" im Januar 1976 lanciert haben.</p> <p><u>Sicherung der Erhaltung des Bauernstandes</u></p> <p>"Unser Boden muss uns mehr wert sein, als in ihm nur materiellen Reichtum zu sehen, ihn der unkontrollierten Bauerei und wilden Spekulation oder gar dem Besitz einiger weniger zu überlassen."</p> <p><u>Keine Spekulation mit landwirtschaftlichem Boden</u></p> <p>"Es kann nicht bestritten werden, dass Landwirtschaft und Bauernstand nur überleben werden, wenn der landwirtschaftlich nutzbare Boden der Besiedlung und Ueberbauung entzogen wird. Der Landwirt ist interessiert daran, dass der Bodenpreis nicht durch die Konkurrenzierung der übrigen Nutzungsarten in die Höhe getrieben wird. Schon daraus können sich Einkommensverbesserungen ergeben.</p> <p>Dazu kommt, dass nur durch die Einzonung in die Landwirtschaftsgebiete Eigentümer und Pächter langfristig investieren und sich somit mit ihrem Erwerb wirtschaftlich gesehen erhalten können. Andererseits geben wir zu, dass ein volkswirtschaftlicher Ausgleich für Leistungen der Landwirtschaft - im Interesse der Raumplanung - erfolgen muss."</p>	<p><u>AUTOR / QUELLE</u></p> <p>NR A. Rüttimann Sten.Bull. NR 1974, S. 29</p> <p>NR Tschäppät im Tagesanzeiger vom 11.2.1974</p>
<p>"Das Landvolk", Januar 1975</p>	<p><u>6.2 Der Bauer als "Landschaftsgärtner"</u></p> <p>"Art. 12 sagt, dass Land, das im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden soll, dafür auszuscheiden sei. Das heisst, dass der Bauer zum Landschaftsgärtner gemacht und verpflichtet wird."</p>	<p>Wir können wohl nicht jedes Land verganden lassen, dass nicht einen hohen landwirtschaftlichen Ertrag abwirft. Das Schweizer Volk hat schon bisher seinen Tribut geleistet, dass auch nicht ertragsreiche Böden bewirtschaftet werden können. Es ist sicher bereit, seine Leistungen dafür noch angemessen zu erhöhen.</p>	

AUTOR

a.NR J. Birrer
Schweiz. Gewerbe-
Zeitung 24.7.1975

NR Otto Keller
Schweiz. Gewerbe-
Zeitung, 19.6.1975

NR E. Muff in
"Die Schweizer Gemeinde"
Nr. 71/72, 1975

6.3 Ohne Spezialgesetzgebung kein Ja zum RPG

"Was die Bauern anbelangt, so möchten diese vor allem wissen, wie der "volkswirtschaftliche Ausgleich" in der Praxis schliesslich aussehen würde und sie möchten das Spezialgesetz in seinen Grundsatzbestimmungen kennen. Man wird wohl kaum einem Gesetz zustimmen, das nur Auflagen bringt, und das sich über die Art der Abgeltung ausschweigt."

6.4 Finanzielle Verpflichtungen für den Bund, der kein Geld hat!

"Jedermann kennt die heutige Finanzlage des Bundes und diese Misere stammt zu einem wesentlichen Teil daher, dass immer wieder Gesetze erlassen werden, ohne sich über die Kosten präzise Gedanken zu machen, oder es werden die Kosten falsch berechnet!"

6.5 Skepsis gegenüber der Wirksamkeit des volkswirtschaftlichen Ausgleich

"Der unbestreitbare Höhepunkt im ganzen Gesetzeswerk ist der Art. 45, der den Bund verpflichtet, als Abgeltung für die Auflagen und Leistungen im Interesse der Raumplanung in einem Spezialgesetz, das noch irgend einmal folgen wird, zu regeln. Ich weiss, dass Herr Bundesrat Furgler es gar nicht schätzt, wenn man auf dieses Thema zu sprechen kommt. Immer und immer wieder wird beteuert, das Gesetz liege im Entwurf vor. Warum wird es nicht veröffentlicht! Der Verdacht ist wohl kaum von der Hand zu weisen, dass man die finanzstarken Kantone vor der Abstimmung nicht verärgern will.

Bei den Beratungen habe ich aus diesem Grunde den Antrag gestellt, das Raumplanungsgesetz sei erst in Kraft zu setzen, wenn die Spezialgesetzgebung vorliegt.

Und nun die ganz ernsthafte Frage: Woher will der Bund die hierfür notwendigen Mittel nehmen? Wohl kaum aus der Mehrwertabschöpfung, denn diese Quelle wird vorläufig nur spärlich fliessen. Andere Bundesmittel stehen bei realistischer Beurteilung der Finanzlage des Bundes keine zur Verfügung."

PRAEZISIERENDES STICHWORT FUER ANTWORT

Wie der volkswirtschaftliche Ausgleich gestaltet werden soll, dürfte nächstens bekannt werden. Der Bundesrat hat dafür eine Spezialkommission unter dem Vorsitz von Ständerat Leon Schlumpf eingesetzt. Haben sich je die landwirtschaftlichen Kreise, die gegen das Raumplanungsgesetz sind, auch schon überlegt, dass ohne RPG kein volkswirtschaftlicher Ausgleich zu erwarten ist? Das Schweizer Volk ist kaum bereit, auch die Bauern-Bauern kräftig zu unterstützen.

Die direkten Verpflichtungen des Bundes aus dem RPG dürften sich auf ca. 20 Millionen Franken belaufen. Sicher ist es ausserordentlich wünschbar, dass der Bund wesentlich mehr Geld für die Raumplanung einsetzt, aber dieser Einsatz hängt vom Stand der Bundesfinanzen ab.

Heute und morgen wird die Mehrwertabschöpfung wohl nicht zuviel abwerfen. Aber die Zeiten können sich auch in dieser Beziehung wieder ändern. Im Übrigen sei nochmals daran erinnert, dass der Bund die Landwirtschaft wirklich nie im Stich gelassen hat. Dem Schweizer Bauer geht es in ganz Europa am besten.

AUTOR / QUELLE

	<p><u>Schlussfolgerungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen ernsthafte Zweifel, ob der volkswirtschaftliche Ausgleich je in dem Ausmass zum Tragen kommt, wie es im Gesetz den Anschein erweckt. - Trotz Vorliegens der Spezialgesetzgebung, welche diesen Ausgleich regeln soll, wird diese nicht oder nur in unverbindlichen Aeusserungen bekannt gegeben."

<p>[Faint, illegible text]</p>	<p>[Faint, illegible text]</p>

AUTOR

NR O. Muff
"Baselbieter Post"
Nr. 6, Juni 1975

Schweiz. Gewerbe-
verband, B. Horber in
"Aktuelles Bauen"
Nr. 4, 1975

Bank Julius Bär,
im Bulletin Nr. 3
vom 23.1.75

Dr. iur. W. Schwarz
in "Bernener-Zeitung"
14.1.1975

7.1 Die Mittel aus der Mehrwertabschöpfung reichen nicht aus für den volkswirtschaftlichen Ausgleich

"Erheblich" und "angemessen" sei etwas viel Gummi auf einmal. Die Mittel aus der Mehrwertabschöpfung würden für den volkswirtschaftlichen Ausgleich nicht ausreichen. Also müssten öffentliche Finanzen beansprucht werden.

7.2 Behördliche Willkür bei der Anwendung der Mehrwertabschöpfung

"Die vorgesehene Mehrwertabschöpfung ist an sich für die Durchführung der Raumplanung nicht notwendig, sondern hat in erster Linie die Funktion eines Finanzierungsmittels. Wie aber sollen Planungsgewinne von anderen Grundstücksgewinnen abgegrenzt werden? Die Gefahr von behördlicher Willkür und von Bodenpreissteigerungen ist nicht von der Hand zu weisen. Das Pendant zur Mehrwertabschöpfung sind die Entschädigungen bei Rückzonen, welche jedoch gleichzeitig stark eingeschränkt werden."

Erhöhung der Mietzinse durch die Mehrwertabschöpfung

"Die Mehrwertabschöpfung wird unweigerlich Anlagekosten und Mietzinse erhöhen; sie trifft selbst gemeinnützige Bauträger."

7.3 Mehrwertabschöpfung läuft der Steuerharmonisierung entgegen!

"Die praktische Durchführung der Mehrwertabgabe wird enorme Schwierigkeiten bieten. Die Mehrwertabschöpfung wird von Kanton zu Kanton verschieden gehandhabt werden; der dringend notwendigen Vereinheitlichung der Steuersysteme wird einmal mehr entgegengewirkt."

AUTOR / QUELLE

Ref.führer S. 15

Ref.führer S. 15

Ref.führer S. 15

Die Mehrwertabschöpfung ist ein Postulat der Gerechtigkeit

Richtlinien im Sinne von Empfehlungen werden präzisieren, was unter "erheblich" und was unter "angemessen" zu verstehen ist. Das Ergebnis der Mehrwertabschöpfung hängt von verschiedenen Faktoren ab. Es ist durchaus möglich, dass in der Zeit der wirtschaftlichen Rezession ungenügende Mittel eingehen, so dass der volkswirtschaftliche Ausgleich wenigstens teilweise aus andern Quellen gedeckt werden muss. Vergessen wir einmal mehr nicht, dass das RPG nicht nur für heute und morgen, sondern für längere Zeit gilt, für eine Zeit also, in der sich die Umstände wesentlich ändern können.

Raumplanung hat nur einen Sinn, wenn sie zur Verwirklichung führt. Die Verwirklichung der Raumplanung kann erhebliche Summen beanspruchen. Würden nicht die Gegner ein Raumplanungsgesetz beanstanden, das nicht auch gleichzeitig Mittel zur Finanzierung der Verwirklichung der Raumplanung enthält? Untersuchungen haben klar gezeigt, dass die Kantone Regelungen einführen können, die für die Bestimmung der Mehrwertabschöpfung keinen unangemessenen Aufwand erfordern, und die mit der Ordnung der Grundstücksgewinnsteuern vereinbar sind. Die Aufwendungen für die Mehrwertabschöpfung können nicht auf die Käufer von Land und auf die Mieter überwälzt werden, sondern treffen denjenigen, der aus seinem Boden einen hohen Gewinn zieht.

Wenn es gelingen sollte, die Steuersysteme zu vereinheitlichen, wird es nicht schwierig sein, auch die Mehrwertabschöpfung einheitlich zu regeln. Die Gegner des Raumplanungsgesetzes haben diesem bis jetzt immer vorgeworfen, es sei zu zentralistisch ausgestaltet. Wenn aber das Gesetz, wie es übrigens der Regel entspricht, den Kantonen eine weitgehende Zuständigkeit zu eigener Regelung überlässt, so ist es auch wiederum nicht recht.

AUTOR

Dr. R. Rohr
Bulletin des
Redressement national
vom 31.1.75, S. 14

Julius Birrer jun., in
"Kath. Schweizer Bauer"
Nr. 10, Sept. 1975

7.4 Verfassungsrechtliche Grundlage problematisch

Vielleicht ist es nicht unnötig, darauf hinzuweisen, dass im Ergänzungsgutachten Aubert/ Jagmetti zur Bestimmung, wonach der Ertrag der Mehrwertabschöpfung für Raumplanungszwecke zu verwenden sei, folgendes ausgeführt wurde: "Die Bestimmung stellt aber einen Eingriff in die kantonale Finanzhoheit dar, für den ausserhalb Art. 22quater BV keine Grundlage in der BV vorhanden ist. Die verfassungsrechtliche Basis für diese Norm ist damit zum mindesten recht problematisch."

7.5 Der Landwirt verliert - der Spekulant gewinnt

"Ist es gerecht, wenn dem Bauern, der Bauland verkaufen kann, der Gewinn zum grossen Teil genommen wird, während Hausspekulanten Millionengewinne einsacken können?!"

AUTOR / QUELLE

Das Zitat in Ziff. 218 des Ergänzungsgutachtens Jagmetti/Aubert ist aus dem Zusammenhang gerissen. Die Professoren Jagmetti/Aubert anerkennen vielmehr die Zulässigkeit der Mehrwertabschöpfung, die sie als Gegenstück zur Minderwertentschädigung bei materieller Enteignung betrachten (siehe Gutachten Ziff. 215 ff. und Ziff. 230). Ihren Vorschlägen, die Details betreffen, wurde im Verlauf der Gesetzgebungsarbeiten weitgehend Rechnung getragen. Der eine der beiden Gutachter, Prof. und Nationalrat J.F. Aubert, von Beruf Staatsrechtslehrer an der Universität Neuenburg, gehört zu den Copräsidenten des Aktionskomitees für das Raumplanungsgesetz - sicher nicht, weil dieses verfassungswidrig ist!

Die Mehrwertabschöpfung verhindert Spekulationsgewinne

Wenn in einer städtischen Agglomeration Grundstücke, die einen landwirtschaftlichen Ertragswert von 562'000 Franken aufweisen, durch die Einzonung in eine zweigeschossige Wohnzone mit Ausnützungsziffer 0,4 eine Wertsteigerung auf fast 10 Millionen erbringen, dann ruft das nach Massnahmen. Wenn durch Sonderbauvorschriften die Ausnützungsziffer noch einmal erhöht wird auf 0,95 und der Baulandwert der Grundstücke auf 22,5 Millionen Franken hinaufklettert, und wenn dann, obwohl die Grundeigentümer aufgrund der Planungsmassnahmen (nachgewiesenermassen nur der Planungsmassnahmen) einen Mehrwert von 22 Millionen Franken realisieren können, sie aber nach den bestehenden Vorschriften an die Infrastruktur der Gemeinde nur 1,5 Millionen Franken erbringen, dann haben sie fürwahr das Geschäft ihres Lebens gemacht. Selbst wenn ich den Eigentumsbegriff noch so grosszügig interpretiere, muss ich sagen: das ist ungerecht, und das birgt in sich die Gefahr der Zerstörung einer solchen Eigentumsrechtsordnung.

BP Furdler 31.1.74
Sten.Bull. NR 1974
S. 147